

## Armenpflege und Kriegsfürsorge

Der preussische Minister des Innern hat an die Regierungspräsidenten einen Erlass gerichtet, der über die Anordnung vom 28. April Klarheit schafft, daß vor dem Ausbruch des Krieges bereits gewährte Armenpflege für die Dauer des Krieges in Kriegsfürsorge übergehe und daß im Falle der Bedürftigkeit des Unterstützungsberechtigten der Lieferungsverband des gewöhnlichen Aufenthaltsortes die Kosten der Unterbringung in Anstalten der die Anstaltspflege bewirkenden Gemeinde zu erstatten habe. Es wird ausgeführt, daß den Lieferungsverbänden lediglich die Erstattung der Unterbringungskosten im Falle der Bedürftigkeit zur Pflicht gemacht ist. Der Lieferungsverband hat dem Armenverband, wenn er wegen Leistungsunfähigkeit der Unterhaltungspflichtigen eingesprungen ist, die Pflegekosten zu ersetzen, sobald ein Unterstützungsanspruch aus dem Familienunterstützungsgesetz vom 28. Februar 1888 und 4. August 1914 begründet wird.

Bei Landarmen ist der Lieferungsverband erstattungspflichtig, aus dessen Bezirk die Unterbringung eines Landarmen in die Anstalt erfolgt ist. Dasselbe gilt bei Unterbringung schwangerer Mädchen in Entbindungsanstalten, ebenso bei der Fürsorge für die unehelichen Kinder.

Es wird ferner in Kürze eine Bundesratsverordnung ergehen, die nicht nur alle im Verwaltungswege getroffenen Erweiterungen der Vorschriften des Familienunterstützungsgesetzes nachträglich festlegt, sondern sie auf alle Angehörigen von aktiv dienenden Mannschaften und auf die Pflegekinder in denjenigen Fällen ausdehnt, in denen das Pflegekind von den Pflegeeltern wie ein eigenes gehalten, insbesondere unentgeltlich versorgt worden ist, und in denen dieses Verhältnis bereits zu Beginn des Krieges bestanden hat; es sei denn, daß schon anderweit für das Pflegekind auf Grund der bestehenden Bestimmungen Unterstützung gewährt wird.

Ferner wird nochmals darauf hingewiesen, daß für die notwendige Beschaffung von Kleidungsstücken aller Art und von Brennmaterial die Naturallieferung sich empfiehlt, die zweckmäßig auch auf Fett oder Butter, Fleisch, Milch, Kartoffeln ausgedehnt wird. Auch die Errichtung von Volksküchen wird nachdrücklich für alle größeren Städte und für Lieferungsverbände mit industrieller Bevölkerung empfohlen. Dabei müssen selbstverständlich ausreichende Geldunterstützungen für andere notwendige Bedürfnisse der Kriegerfamilien verbleiben.